

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/4a RJ 23/86

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
20. September 1988
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 5. Dezember 1985 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung von Halbwaisenrente in Höhe des Differenzbetrages zwischen der deutschen und der italienischen Rente.

Der Kläger ist der 1971 geborene Sohn der im Mai 1979 verstorbenen Versicherten M. F. Sie erhielt auf ihren Antrag vom April 1972 von der Beklagten ab 1. April 1972 Erwerbsunfähigkeitsrente einschließlich Kinderzuschuß für den Kläger (Bescheid vom 24. März 1977). Die Wartezeit war unter Zusammenrechnung der sieben deutschen Beitragsmonate und der italienischen Versicherungszeit von 80 Kalendermonaten erfüllt. Die Zusammenrechnung beider Zeiten erfolgte aufgrund der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) 3 und 4. Die Rente wurde zunächst nur für die Zeit bis 30. September 1972 gezahlt, weil die EWGV 3 ab 1. Oktober 1972 durch die EWGV 1408/71 ersetzt wurde. Nach dem Tode der Versicherten am 24. Mai 1979 erteilte die Beklagte dem Ehemann der Versicherten und Vater des Klägers den "Erbenbescheid" vom 26. Mai 1980. Sie führte aus, daß die der Versicherten bewilligte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Kinderzuschuß über den 30. September 1972 gezahlt werde. Sie stützte diese Entscheidung auf Art 118 Abs 1 Satz 2 EWGV 574/72.

Der Kläger, der seit September 1978 in Italien wohnt, stellte im Juli 1980 Antrag auf deutsche Halbwaisenrente. Die Beklagte lehnte mit der Begründung ab, nicht sie, sondern der italienische Träger sei hierfür zuständig (Bescheid vom 15. September 1980).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Waisenrente nach deutschen Rechtsvorschriften aus der Versicherung seiner im Mai 1979 verstorbenen Mutter zu zahlen (Urteil vom 15. Oktober 1982). Denn der Anspruch des Klägers ergebe sich allein schon aus deutschen Vorschriften (§ 1263 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-), weil der Mutter des Klägers zur Zeit ihres Todes Versichertenrente zugestanden habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Klarstellung des Tenors des Urteils des SG die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 5. Dezember 1985). Es hat die Beklagte verpflichtet, die Halbwaisenrente ab 1. Juni 1979 in Höhe des Differenzbetrags zwischen der deutschen und der italienischen Rente zu zahlen und im wesentlichen ausgeführt: Nach Art 78 Abs 2 letzter Satz EWGV 1408/71



müßten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, die für die in Art 77 genannten Leistungen für Kinder eines Rentenberechtigten anzuwenden waren, auch nach dessen Tod für die Gewährung der Leistungen an die Waisen weiter gelten. Das gelte auch, wenn die Leistungen an den Versicherten für das Kind - die spätere Waise - nicht aufgrund der EWGV 1408/71, sondern aufgrund der EWGV 3 - wie hier - festgestellt worden seien. Sinn dieser Regelung sei es, die Zuständigkeit des Trägers nach dem Tode des Versicherten zu erhalten, der schon bisher für die Leistungen zuständig gewesen sei, die für das Kind - die nunmehrige Waise - bestimmt gewesen seien.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung des Art 78 EWGV 1408/71.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 15. Oktober 1982 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 15. September 1980 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist zurückzuweisen. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Halbwaisenrente in Höhe des Differenzbetrages zwischen der deutschen und der italienischen Rente.

Grundsätzlich werden nach Art 78 Abs 2 Buchst b, Ziffer i EWGV 1408/71 für Waisen eines verstorbenen Arbeitnehmers, für den die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gegolten haben, die Rechtsvorschriften des Staates angewandt, in dessen Gebiet die Waisen wohnen, vorausgesetzt, daß in diesem Staat ein Anspruch auf Rente besteht. Das ist beim Kläger der Fall. Er erhält Leistungen vom italienischen Träger.



Dem Kläger steht jedoch gegen den deutschen Träger ein Anspruch auf Leistungen zu in Höhe der Differenz zwischen der italienischen und der deutschen Rente. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und ihm folgend das Bundessozialgericht (BSG) haben nämlich anerkannt, daß die Anwendung des europäischen Rechts nicht dazu führen darf, daß ein Recht verloren geht oder gemindert wird, das allein schon nach den Rechtsvorschriften eines einzelnen Mitgliedstaates, also ohne das Hinzutreten europäischer Vorschriften, erworben ist (EuGHE 1976, 1243, 1251 = SozR 6040 Art 42 Nr 2; BSGE 43, 105, 106 = SozR 6050 Art 48 Nr 2; EuGHE 1979, 831, 844 f = SozR 6050 Art 79 Nr 2; BSGE 49, 210 = SozR 6050 Art 79 Nr 3; EuGHE 1980, 1915 = SozR 6050 Art 77 Nr 2; EuGHE 1980, 2205 = SozR 6050 Art 78 Nr 2; EuGHE 81, 503 = SozR 6050 Art 73 Nr 3; BSG SozR 6050 Art 78 Nr 3; BSGE 55, 126 = SozR 6050 Art 78 Nr 4; EuGHE 1983, 3811 = SozR 6050 Art 77 Nr 4).

Dem Kläger steht aber bereits allein nach deutschen Rechtsvorschriften Anspruch auf Waisenrente zu. Denn nach den §§ 1267, 1263 Abs 2 RVO wird die Waisenrente gewährt, wenn dem verstorbenen Versicherten - hier die Mutter des Klägers -, von dem die Waisenrente des Klägers abgeleitet wird, zur Zeit seines Todes Versichertenrente zustand oder wenn zu diesem Zeitpunkt für ihn die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt war. Das letztere war zu Gunsten der versicherten Mutter des Klägers nur bei Zusammenrechnung deutscher und ausländischer Zeiten der Fall. Die erste Alternative des § 1263 Abs 2 RVO stellt es darauf jedoch nicht ab, sondern allein auf das Gewähren der Rente an die Mutter des Klägers zur Zeit ihres Todes. Das hat zur Folge, daß dem Kläger jedenfalls - unabhängig von den Umständen, von denen seine Mutter die Rente ableitete - bereits allein nach deutschen Bestimmungen ein Recht zustand und zusteht, das ihm durch europäische Vorschriften nicht genommen werden darf. Das hat der erkennende Senat bereits zur Witwenrente entschieden (Urteil vom 17. Dezember 1976 - 5 RJ 40/76 -, BSGE 43, 105, 106 = SozR 6050 Art 48 Nr 2). Für die Waisenrente kann nichts anderes gelten. Auch sie ist eine Hinterbliebenenrente und wird nach § 1263 Abs 2 RVO unter denselben Voraussetzungen gewährt. In der genannten Entscheidung hat der Senat des weiteren ausgeführt, daß die Hinterbliebenenrente aus der deutschen Versicherung in diesem Fall auch dann zusteht, wenn die Versichertenrente - wie hier - zunächst nach den Vorschriften der EWGV 3 gezahlt worden ist und der Versicherte erst nach der Ersetzung der EWGV 3 durch die EWGV 1408/71 am 1. Oktober 1972 (vgl Art 99 EWGV 1408/71) verstorben ist.



Die Leistungspflicht der Beklagten für den geltend gemachten Anspruch ergibt sich auch - worauf das LSG zu Recht sein Urteil gestützt hat - aus Art 78 Abs 2 Satz 2 EWGV 1408/71. Die Anwendung dieser Vorschrift wird hier entgegen der Auffassung der Beklagten nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sie sich auf die Gewährung der in Art 77 EWGV 1408/71 genannten Leistungen für Kinder eines Rentenberechtigten bezieht, Rechtsgrundlage für den Kinderzuschuß zur Rente der verstorbenen Versicherten hier aber - wovon die Beklagte selbst ausgeht - Art 118 EWGV 574/72 gewesen ist. Insoweit übersieht die Beklagte, daß nach Abs 1 Satz 1 dieser Übergangsvorschrift die Rente sowohl nach der EWGV 3, als auch nach der EWGV 1408/71 - und damit auch gemäß deren Art 77 - festzustellen war. Die mit dieser Feststellung zum Ausdruck kommende grundsätzliche Einbeziehung des Art 77 EWGV 1408/71 genügt für die Anwendbarkeit des Art 78 Abs 2 Satz 2 EWGV 1408/71, weil die dortige Bezugnahme auf Art 77 nach ihrem Sinn nur aufzeigen soll, welche Art von Leistungen in Art 78 Abs 2 Satz 2 EWGV 1408/71 gemeint ist. Daß die Versicherte hier sodann gemäß Art 118 Abs 1 Satz 2 EWGV 574/72 aufgrund des erworbenen Besitzstandes weiterhin den Leistungsbetrag aus der Berechnung der Rente nach der EWGV 3 erhielt, ist demgegenüber nicht rechtserheblich. Das LSG ist somit zutreffend davon ausgegangen, daß die Beklagte, die der verstorbenen Versicherten die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Kinderzuschuß gewährt hatte, gemäß Art 78 Abs 2 Satz 2 EWGV 1408/71 auch für den hier noch geltend gemachten - zusätzlichen - Anspruch auf Waisenrente zuständig bleibt (vgl hierzu auch das - ebenfalls zur Veröffentlichung bestimmte - Urteil des Senats vom 14. Juli 1988 - 5/4a RJ 75/86).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

